

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: vollständige und korrekte Umsetzung der RL EU 2020/1828 vom 25.11.2020

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Konsumentenschutz

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-701	-716	-731	-744	-758
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-701	-716	-731	-744	-758

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2024	Letzte Aktualisierung:	2. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (im Folgenden kurz „Richtlinie 2020/1828“) wurde am 4.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 409/1) veröffentlicht und war bis zum 25.12.2022 umzusetzen. Die nationalen Umsetzungsbestimmungen hätten ab 25.06.2023 angewendet werden müssen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Nichtumsetzung der Richtlinie hat ein europäisches Vertragsverletzungsverfahren zur Folge und verletzt europäisches Primär- und Sekundärrecht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Es ist geplant, eine Kennzeichnung der Verfahren durch Fallcodes in der Verfahrensautomation Justiz vorzusehen, um entsprechende statistische Auswertungen vornehmen zu können (Anzahl der Verfahren, Streitwert, Anzahl der betroffenen Verbraucher, ...)

Ziele

Ziel 1: vollständige und korrekte Umsetzung der RL EU 2020/1828 vom 25.11.2020

Beschreibung des Ziels:

Schaffung von nationalen Bestimmungen, die eine vollständige und korrekte Umsetzung der Richtlinie gewährleisten

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Verfahren wegen Nicht- oder Schlechtumsetzung

Ausgangszustand 2024: 0 Anzahl

Zielzustand 2029: 0 Anzahl

EuGH

Verfahren wegen Nicht- oder Schlechtumsetzung von Richtlinien werden vom EuGH dokumentiert

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN

Beschreibung der Maßnahme:

Bundesgesetz zur Umsetzung der RL EU 2020/1828 vom 25.11.2020

Umsetzung von:

Ziel 1: vollständige und korrekte Umsetzung der RL EU 2020/1828 vom 25.11.2020

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die Rechtsposition und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung von Konsumentinnen/Konsumenten

Es sollen wirksame prozessuale Mittel zur Verfügung stehen, um unerlaubte Praktiken, die die Interessen einer großen Zahl von Verbrauchern bedrohen oder schädigen, zu beenden und für Verbraucher überdies in derartigen Konstellationen die Möglichkeit für Abhilfe schaffen.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Maßnahme	Verbandsklage	50.000	Die Anzahl der von dieser Maßnahme konkret Betroffenen ist vorweg nicht quantifizierbar; theoretisch und potentiell ist jede Verbraucherin oder jeder Verbraucher, die bzw der von einem schädigenden Verhalten eines Unternehmens betroffen ist, angesprochen.

Auswirkungen auf die Rechtsposition und den Beratungsaufwand von Konsumentenschutzeinrichtungen

Verbraucherschutzinstitutionen, welche die Kriterien des QEG erfüllen und dies wollen, können sich als Qualifizierte Einrichtungen anerkennen lassen und dann Verbandsklagen erheben.

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen künftig nicht mehr nur von Unterlassungsentscheidungen durch Verbraucherschutzinstitutionen profitieren, sondern im Wege der Verbandsklage unmittelbar Abhilfe (vorwiegend: Leistungsansprüche) erlangen können, wenn sie von einem Unternehmen geschädigt wurden. Der Beitritt zu einer Verbandsklage soll nach den Vorstellungen der Richtlinie einen geringeren finanziellen Aufwand für sie verursachen als die Klagsführung als Einzelklägerin oder Einzelkläger.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von Konsumentinnen/Konsumenten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
Betroffene Maßnahme	Verbandsklage auf Abhilfe	50.000	0,00	0	Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll kein zusätzlicher Aufwand (im Vergleich zu einer

Einzelrechtsdurchsetzung) entstehen.

Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	519	6,00	530	6,00	541	6,00	552	6,00	562	6,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Juristin oder Jurist beim Bundeskartellanwalt	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0		2,0	
Richterin oder Richter beim HG Wien	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	2,0	2,0		2,0	
Jurist:in beim Bundeskartellanwalt	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			2,0		2,0
Richter:in beim HG Wien	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.			2,0		2,0
Personalaufwand Kanzlei / Support	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

Im BMJ (Bundeskartellanwalt) entsteht für die neu zu errichtende Stelle zur Anerkennung von und Aufsicht über Qualifizierte Einrichtungen nach dem QEG ein Personalbedarf von zwei Juristinnen oder Juristen und einer Verwaltungsassistentin oder einem Verwaltungsassistenten.

Im BMJ (unabhängige Gerichte) entsteht für zu erwartende zusätzliche Verbandsklage-Verfahren ein Personalbedarf von zwei Richterinnen oder Richtern und einer Kanzleikraft.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	182	186	190	192	196
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	182,00	186,00	190	192	196

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2024 12:04:56

WFA Version: 0.1

OID: 381

A0|B0|D0|F0|I0